

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2008

15. Juli 2008

Nr. 9

Anhang

- 1 Bekanntmachung betr. Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Aufhebung der Zweckwidmung der Wegeparzelle Gemarkung Salwey, Flur 8, Flurstück 212 tlw., Lage: Am Sportplatz in Kückelheim zwischen der Franziskusstraße und der Straße Am Sportplatz vom 14.07.2008

- 2 Bekanntmachung betr. Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung

Satzung

der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Aufhebung der Zweckwidmung der Wegeparzelle Gemarkung Salwey, Flur 8, Flurstück 212 tlw., Lage: Am Sportplatz in Kückelheim zwischen der Franziskusstraße und der Straße Am Sportplatz vom 14.07.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. S. 134), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 25.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Zweckwidmung

Die auf dem Wirtschaftsweg Gemarkung Salwey, Flur 8, Flurstück 212, Lage: Am Sportplatz in Kückelheim zwischen der Franziskusstraße und der Straße Am Sportplatz ruhende Zweckwidmung nach dem Rezess nebst Nachträgen I über die Zusammenlegung der Grundstücke in der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, vollzogen am 05.08.1921 und bestätigt am 31.12.1923, wird auf einem Teilstück von ca. 130 m aufgehoben. Das Teilstück ist im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt.

Die Aufhebung der Zweckwidmung erfolgt, um die Wegeparzelle anschließend in das Eigentum der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zu überführen und als öffentliche Straße zu widmen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Aufhebung der Zweckwidmung der Wegeparzelle Gemarkung Salwey, Flur 8, Flurstück 212 tlw., Lage: Am Sportplatz in Kückelheim zwischen der Franziskusstraße und der Straße Am Sportplatz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. S. 134) erforderliche Zustimmung ist durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 30.04.2008 erteilt worden.

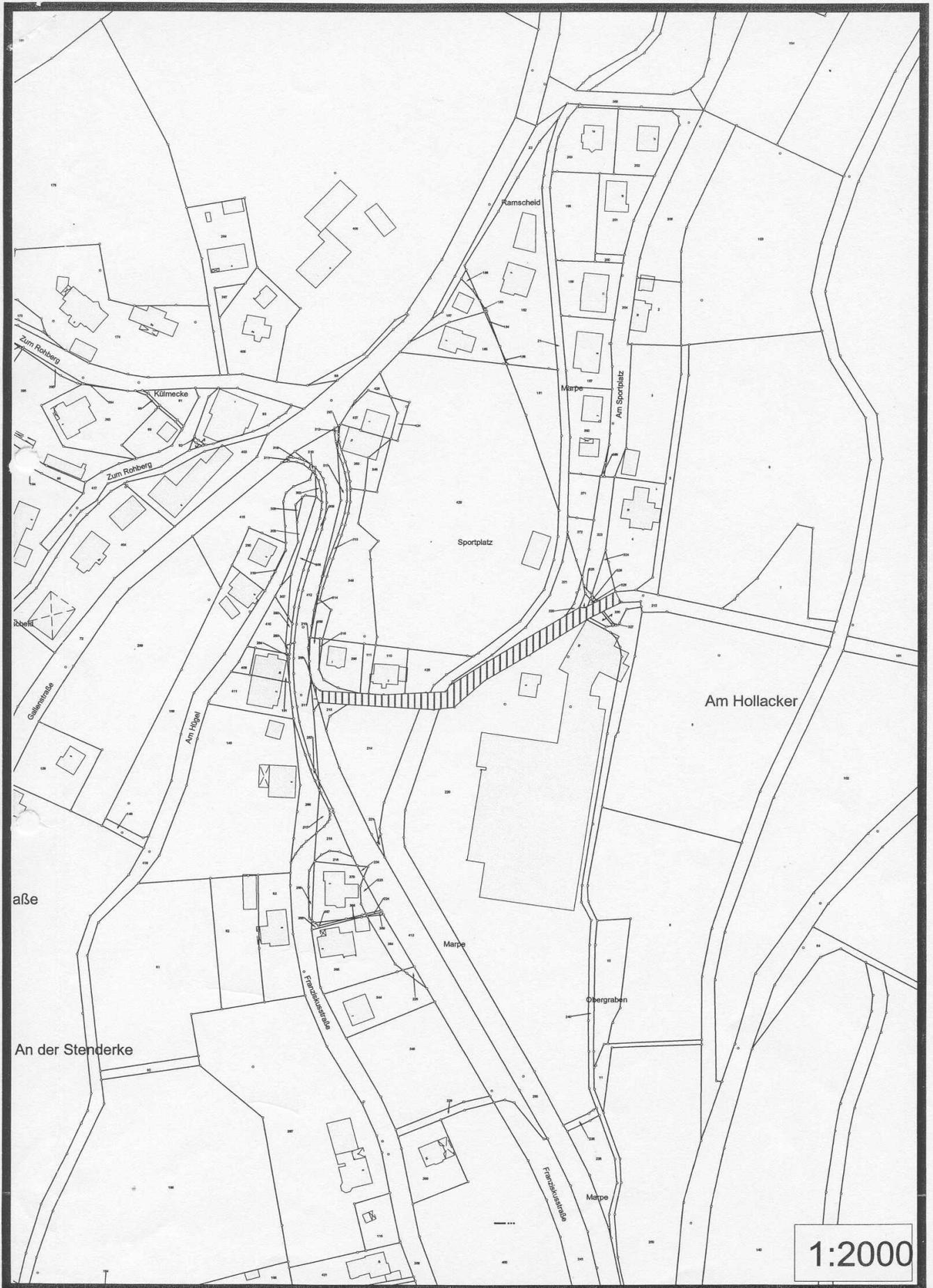
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 14.07.2008

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.
Dünnebacke
Beigeordneter



1:2000

B e k a n n t m a c h u n g

Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) geltenden Hundesteuersatzung alle Hundehalter verpflichtet sind, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Dies gilt auch für Hundehalter, die einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen haben oder auf Probe zum Anlernen halten, sofern sie nicht nachweisen können, dass das Tier in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird.

Der Hundehalter darf seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Es ist nicht gestattet, Hunde ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen. Die Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass die Tiere weder den Verkehr behindern, noch die Gehwege, Plätze und Anlagen verunreinigen. Verstöße gegen diese Vorschrift können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Insbesondere die Anmeldepflicht wird stichprobenweise überprüft. Bei einer rückwirkenden Anmeldung wird von der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen.

59889 Eslohe, 14.07.2007

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dünnebacke
Beigeordneter